Benutzungssatzung für die Räumlichkeiten des Dienstleistungszentrums des Amtes Eggebek

Präambel

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Eggebek vom 08.10.2026 folgende Benutzungssatzung für die Räumlichkeiten des Dienstleistungszentrums des Amtes Eggebek erlassen:

§ 1 Allgemeines und Nutzungsberechtigung

(1) Das im Eigentum des Amtes Eggebek stehende Dienstleistungszentrum, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek verfügt über Räumlichkeiten, die nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung überlassen werden können.

(2) Neben dem Amt Eggebek stehen die Räumlichkeiten grundsätzlich für folgende Nutzungen zur Verfügung:

1. Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie Verbandsversammlungen der amtsinternen Zweckverbände,
2. Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden,
3. Fraktionssitzungen der in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden gebildeten Fraktionen

(3) Die Nutzung für politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen oder vergleichbare Veranstaltungen ist von der Nutzung nach Absatz 2 nicht umfasst und wird untersagt.

(4) Andere Veranstaltungen, insbesondere von Schulen, dem Kreis Schleswig-Flensburg, anderen Institutionen, der Volkshochschule des Amtes Eggebek sowie von Vereinen und Verbänden können im Einzelfall durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor zugelassen werden. Ein Anspruch auf eine solche Nutzung besteht nicht.

(5) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.

(6) Ein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes oder auf einen bestimmten Nutzungszeitpunkt besteht nicht.

(7) Die Überlassung der Räume an Dritte oder eine sonstige Weitergabe der Nutzungsberechtigung ist nicht zulässig.

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf einer vorherigen Erlaubnis.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird durch den Amtsdirektor oder eine von ihm hierzu beauftragte Stelle erteilt.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.

(4) Der Antrag soll insbesondere Angaben zur verantwortlichen Person, zum gewünschten Datum und Zeitraum sowie zu den benötigten Räumen und Einrichtungen enthalten.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Bei Überschneidungen mehrerer Nutzungswünsche entscheidet die zuständige Stelle unter angemessener Berücksichtigung bereits erteilter Benutzungserlaubnisse und dienstlicher Belange des Amtes.

(7) Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Räume für dienstliche Zwecke benötigt werden oder gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Benutzungserlaubnis oder Anordnungen des Hausrechts verstoßen wird.

(8) Bei einem Widerruf aus dienstlichen Gründen bestehen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche nur, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

§ Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung mindestens eine Woche vorher mit der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) abzusprechen,

2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend an die Email-Adresse info@amt-eggebek.de zu melden,

3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,

4. sämtliche Schlüssel des Amtes und der Räume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind bei der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.

5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle sind selbstständig, in eigenen Müllsäcken, zu beseitigen. Die genauen Uhrzeiten zur Übernahme und Übergabe sind mit der / dem beauftragten Verwalter(in) zu klären.

(2) Die Räume dürfen nur zu dem in der Benutzungserlaubnis angegebenen Zweck genutzt werden.

(3) Die / der Beauftragte / Verwalter(in) hat den Nutzer auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzer hat anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.

(4) Ist der Nutzer eine Organisation, so ist diejenige Person verantwortlich, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.

(5) Der Nutzer hinterlässt die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein. Einzelheiten regelt der § 5 dieser Satzung. Nutzern, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, kann das Amt die Reinigungskosten auferlegen.

(6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzer die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.

(7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchwarnmelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Dienstleistungszentrum Eggebek sowie zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in) vorgenommen werden.

(8) Der Nutzer hat durch Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungssatzung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

§ 4 Küchenbenutzung und Getränkeregelung

(1) Die Nutzung der Küchen bedarf der vorherigen Zustimmung des der/dem Beauftragte(n) / Verwalter(in). Das Herstellen von Speisen ist verboten.

(2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschank von Getränken aller Art sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln, Verpflegung, Bewirtung (Catering etc.) übernimmt der jeweilige Nutzer die Verantwortung.

§ 5 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Dienstleistungszentrums wird von dem Amtsdirektor ausgeübt.

(2) Der Amtsdirektor kann das Hausrecht auf Bedienstete des Amtes oder Dritte übertragen.

(3) Den Anordnungen der hausrechtsausübenden Personen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Satzung, die Benutzungserlaubnis oder Anordnungen des Hausrechts verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Hausordnung

Jeder Nutzer unterwirft sich der Hausordnung und erkennt deren Pflichten und Rechte an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Dienstleistungszentrum Eggebek hat der Nutzer, ein voll geschäftsfähiger Bürger, die Anerkennung der Hausordnung zu erklären.

§ 7 Haftung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber dem Amt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen oder Zerstörungen durch sie, ihre Beauftragten oder durch weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nutzung verursacht worden sind.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung der Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Zugangs- und Zufahrtswege entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge, soweit eine Haftung der Nutzerinnen und Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften besteht.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen sie oder das Amt geltend gemacht werden, soweit sie hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften haften. Wird das Amt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, das Amt von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten freizuhalten, soweit eine entsprechende Haftung der Nutzerinnen und Nutzer besteht.

(4) Das Amt übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und des Grundstücks entstehen. Ebenso haftet das Amt nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die Nutzerinnen und Nutzer oder Dritte in die Räumlichkeiten eingebracht haben, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch etwaige Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der jeweiligen Nutzung aufrechtzuerhalten.

(6) Mehrere Nutzerinnen und Nutzer haften als Gesamtschuldner, soweit sie für einen Schaden gemeinsam verantwortlich sind.

(7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können die Nutzerinnen und Nutzer gegen das Amt keine Schadensersatzansprüche geltend machen, soweit das Amt die Störung oder das Ereignis nicht zu vertreten hat.

(8) Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz tatsächlich entstandener Schäden bleiben unberührt.

(9) Die Haftung des Amtes für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens bleibt unberührt. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftung des Amtes für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch seine Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie für die gesetzliche Haftung als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB.

§ 8 Gebührenfreiheit

(1) Für die nach dieser Satzung zugelassenen Benutzungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Der Amtsdirektor kann eine Fraktion oder eine sonstige zugelassene Nutzerin oder einen sonstigen zugelassenen Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausschließen, wenn

1. Räume wiederholt oder erheblich entgegen dieser Satzung oder der Benutzungserlaubnis genutzt werden,
2. Anordnungen des Hausrechts wiederholt oder erheblich missachtet werden,
3. Räume oder Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt werden oder
4. sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Nutzung unzumutbar machen.

(2) Bei der Entscheidung sind die Schwere und die Folgen des Verstoßes sowie die berechtigten Belange der Nutzerin oder des Nutzers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Räumen ausrichten, sowie Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung des Dienstleistungszentrums ausgeschlossen werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), sowie auf Grundlage dieser Satzung ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Benutzung der Räumlichkeiten.

(2) Das Amt ist berechtigt, die für die Bearbeitung von Benutzungsanträgen, die Erteilung und Durchführung von Benutzungserlaubnissen sowie die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Hierzu können insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

a) Name, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers bzw. des Nutzungsberechtigten,

b) Angaben zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Zweck der beantragten Nutzung.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Übermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Amtes erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggebek, den 09.10.2026

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß
Amtsdirektor